

Erläuterung zur Änderung der „Informationen nach OffenlegungsVO“ vom 23. Juli 2025

Zum 01. Januar 2023 treten die Level II-Anforderungen der OffenlegungsVO mit erweiterten Informationspflichten in Kraft. Diese Anforderungen erfordern eine Aktualisierung der bisherigen Umsetzungshinweise und Templates. Dies geschieht teilweise bereits zum 30. Dezember 2022.

Es ergab sich eine grundlegende Änderung innerhalb der „Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzprodukte“. Innerhalb dieser wurde der -alt- Punkt III) in zwei weitere Informationen („Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung- und Versicherungsberatung“) separiert. Die neu erstellen Informationen wurden zudem um weitere Punkte ergänzt. Des Weiteren wurden die bisherigen Informationen aufgrund der Level II-Anforderungen konkretisiert.

Detailliertere Erläuterungen zu den in der Vergangenheit erfolgten Änderungen der „Informationen nach OffenlegungsVO“ können Sie bei uns erfragen.

Aktualisierung der

„Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung“ zum 30. Juni 2023.

Bislang wurde eine einheitliche Internetseite für MeinInvest und VermögenPlus eingesetzt. Aufgrund neuer Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zu Artikel 4 wird die Erklärung zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der 4 Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ab dem 30. Juni 2023 angepasst und die Internetseite in diesem Zusammenhang produktindividuell.

Der Link zu diesen Internetseiten wurde aktualisiert.

Aktualisierung zum 01.09.2023 wegen

„Änderung der sog. Level II-Anforderungen zur OffenlegungsVO (RTS OffenlegungsVO)“

Die politische Entscheidung der europäischen Institutionen aus Herbst 2022, Investitionen in Atomkraft und Erdgasaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich als nachhaltig einzustufen, hat zu einer Änderung der sog. Level II-Anforderungen zur OffenlegungsVO geführt.

Aktualisierung per 23.07.2025

Modifikation der Mindestausschlüsse

Seit Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine hat sich das sicherheitspolitische Umfeld wesentlich geändert. Zudem hat die ESMA neue Vorgaben für Fonds veröffentlicht, die ESG oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe in ihren Namen verwenden. Dort werden Investitionen in Rüstungsgüter nicht ausgeschlossen. Diesen Aspekten trägt die Streichung des Mindestausschlusses für Rüstungsgüter Rechnung. Dadurch ist das Konzept im Hinblick auf Rüstungsgüter neutral.